

Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Börnichen

Der Kirchenvorstand hat gemäß §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in ihrer aktuellen Fassung folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Kirche bietet Gottes Wort, Sakrament und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
- 2) Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen, wie Altarschmuck, Betriebskosten, Organisten- und Küsterdienst erhoben.

§ 2

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

- 1) Für Amtshandlungen an Kirchgemeindegliedern der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Börnichen werden keine Gebühren erhoben.
- 2) Für Kirchgemeindeglieder anderer Kirchgemeinden werden bei Trauungen Gebühren in Höhe von 190,00 Euro erhoben.

§ 3

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Börnichen, den 15. Januar 2020

Der Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Börnichen


Vorsitzende




Mitglied

AZ: R 3111 Börnichen

Chemnitz, 02.03.2020

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister
Oberkirchenrat